

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklarungen.pdf>

124.

Kauf p[e]r 1100 f und 4 Reichsthaller
Leÿkauf

Hanns Georg Gruber, hieamtischer Unter=
thann zu Katzbach, und Magdalena dessen
Eheweib bekenen, daß sie mit Consens hie=
sigen Landgerichts verkauft haben ihren seit
29=ten 9br 1768 erbrechtsweis ingehabten
halben Hof zu Katzbach mit all dessen
rechtl:[icher] Ein= und zugehörungen zu Dorf
und Feld nichts hievon besondert noch
ausgenohmen, gleichwie sie solchen in=
gehabt, genutzt, und genossen haben,
welchen den hiesigen Landgericht
nicht allein mit aller Jurisdiction und
Bothmässigkeit, sondern auch jährl[ich] zu
Georgi, oder Michaeli mit 1 f 49 xr
4 hl Zins, 1 Faß[t]nacht Henn 3 Pfund
9 Loth Hofschmalz, 1 Tag mähen, 1 heugen
und 2 schneiden, dann 1 Tag Hackenschar=
werch zuverrichten, oder das Geld dafür
zubezahlen unterworfen, auch in
übrigen dahie mit der Mannschaft, Reiß,
Steuer, Scharwerch zum Schloß, dann in

begebenden Veränderungsfahl mit dem 10=tn
Pfening Handlang beygethann ist, deren ehelich[en]
Sohn Peter Gruber, noch leedig, doch vogt=
baren Standes, dan all dessen Erben, Freund
und Nachkomen um 247. f dann absonderlich
4 großen Mehnochen p[e]r 197 f 2 dreÿ=
jährigen Ochsen pr 60 f. 2 zweÿjähri[gen]
pr 30 f 2 Kühen 50 f 1 Schweinsmutter
pr 14 f 1 Schafes pr 6 f 3 Wagen samt Zu=
gehör pr 105 f 2 Pflügen pr 15 f 2 Eiden
pr 10 f 2 eisernen Höllhafen pr 12 f .1.
Eehaltenbeths pr 20 f 1 Schubkarn pr 4 f 1.
Halmstuhls samt 2=er Messern
pr 9 f 15 Falzbretter pr 5 f 30 Be=
schlagbretter pr 6 f 4000 Legschindln
pr 12 f 4 Klafter Holz 10 f 4 Sagschrötten [Holz Blöcher]
pr 6 f 1 langen Säg pr 2 f des sammtl[ichen]
Husraths pr 30 f des Winter und Sommer
einschnitts pr 94 f 70 Fartl Tunget pr 30 f
4 Riflkampen pr 4 f 1 Krautstuhl pr 3 f
des Heu und Gromathfonds pr 60 f 8 **Weier**
Petten pr 6 f 2 Weberstühle samt aller

125.

zugehör pr 50 f 1 Hundes samt der Ketten
pr 3 f thut 853 f zusam aber um Ein Tausend
Einhundert Gulden Kaufschilling, und
4 Reichsthaller Leÿkauf. Diesen Kauf=
schilling hat Käufer auf folgende Art
gutzu machen. Nemlich 300 f gehen
denselben als ein Heurathgut ab 450 f
muß derselbe auf künftige Bartholomeÿ
baar erlegen, daß also die Anfrist in
750 f bestehet, den Rest ad 350 f hat
er in jährl[ichen] Nachfristen zu 20 f auf
Michaeli Künftigen Jahrs anfangend ab=
zuführen.

Wobeÿ abgemacht worden ist, daß Käufer
seinen beeden Schwestern Mar=
garetha, und Anna Maria, wann sie in
der Dienerschaft erkranken, den ein=
und ausgang gestatten, auch 14 Tag
die Kost abreichen, dann beÿer
Verheurathung den Hochzeit Kirchgang mit
einer Morgensuppen aushalten, weiters
jeder 5 Jahrlang 1 Schaf somern, und
Wintern, wann sie anders leedig stands

sein werden, seiner jüngsten Schwester 2
Jahr lang das Leinfeld auf $\frac{1}{2}$ M[ünchner] M:[etzen] anlassen,
über das jeder 1 Kuhe oder 15 f in Geld, dann
1 einjährige Kalbe, oder 8 f dafür, und $1 \frac{1}{2}$
M: Metzen Korn zum Hochzeitbrod verreichen
muß.

Bis nun vorstehende Punkten in Erfüllung ge=
bracht sein werden, wird sich verkaufenderseits
das Anwesen als ein Unterpfand vorbe=
halten.

Das Handlang, und die Gerichtskosten zahlt
der Verkäufer allein.

Actum dem 11=ten Junÿ 1800.

Zeugen

Joseph Giehrl, und Christoph Tragl.

Ausnahm pr 78 f. – xr

So sich vorstehender Verkäufer beÿ deren heute
an deren Sohn Peter Gruber verkauften hal=
ben Hof lebenslänglich vorbehalten, auch
Käufer getreulich abzuführen verheissen hat
als

Erstens zur Wohnung, und Liegerstadt das vor=
handene Nebenstübl, und zu Unterbringung

ihrer Nothwendigkeiten den Boden oberhalb denselben, und einen Ort auf dem Stallboden, dann den schon vorhandenen eigenen Keller. Zu Behölzung desselben aber jährlich 2 Klafter Holz, dann 6 Pischl Spann und muß den Ausnehmern das Klaubholz so sie sich zusamrichten, unentgeltlich zur Stelle geführt werden. Zum Lebensunterhalt

Zweýtens jahrl[ich] Weit[z] 1. Korn 15. Gersten 3, und Haaber 7 ½ Metzen M[ünchner] Mässerey, so ihnen auch zu, und von der Mühl geführt werden muß

Drittens zu Stellung einer Kuhe einen Ort im Stall nächst beým Stübl, zu Unterhaltung derselben jährlich 30 Schid Rocken, dann 20 Schid Haber, und 10 Schid Gerstenstroh, zum Grasen die Point hinter den Baumele auch die Mitgrastung in den Feldern, und zu Heu, und Gromath den mittere Fleck im Pointl den untere und obere mit einen Graben, dan links mit eine Zaun, und rechts mit einen Graben eingeschlossen wird, und zu dessen

Bewässerung den dritten Tag die Wasser Nutzung, und eine Spitz von der Altwies beim Weißackerl. Auch muß Käufer den Verkaufren, 1 Schaf somern, und wintern, von welchen Ausnahmsvieh Käufer den Hüthlohn zubestreiten hat.

Viertens zu Aussähung 1 ½ M M: Lein, das hergerichte[te] Feld, zu Kraut 4 Pifang im langen, oder 6 Pifang im Kurzen Feld, dann 2 Betl im Samgarten, und 4 Pifang Halmruben, auch haben sich Verkäufer 2 Ackerl, die Wiesackerl genant, zu deren völligen Gebrauch ausgenohmen, und hat Kaufern selbe zu hauen zu bauen, und zu tügen.

Fünftens jahrl[ich] 1 Saugschweindl wen Käufer dergleichen hat, und die mittere 2 Stallerl in der Schupfen, den 3=ten Theil Obst, 2 Kirch, [Kirsch] und 4 Zwespenbaumle beim Bachofen, die nöthige Strähe, die Brauchung des Hausraths 4 Hen[n]en und 4 Gäns, die leztere aber nur 3 Jahr lang, laufen zu lassen, auch muß ihnen das Stroh geschnitten, all erwachsendes nach Haus gefahren, das Tuch mitzubleichen

Flachseinschieben, den Bachofen nach Nothdurft zu=
gebrauchen gestattet, und ein Ort im Stadl
beim vo[r]dere Thürl überlassen werden. Stirbt

Sechstens die Ausnahmerin vor den Ausnehmer
so bleibt selben die ganzen Ausnahm, und
er wäre befugt, sich in die Ausnahm wie=
der zuverehelichen, doch hat seine nachlassende
Wittib zwar die Herberg, aber keine Aus=
nahm zu suchen. Stirbt derselbe vor seinen
dermalligen Eheweib, so fällt an Korn 5=
Gersten $\frac{1}{2}$ und Haaber $2 \frac{1}{2}$ Metzen M. M.
und die 2 Wiesackerl, auch 1 Pifang Kraut
und 1 Pifang Erdapffeld zu den Hof=
anwesen zurück.

Actum et Testes ut Supra

Heuraths Contract pr: 600 f. – xr.

So zwischen Peter Gruber Halbhöfler von Katzbach
Bräutigam an einem: Dann Anna Maria
Wolfgang Schneider gewesten Halbhöfler von

219.

Darnstein der Hofmach Waffenbrunn seel:[ig]
mit Katharina dessen noch im Leben befindlichen
Wittib ehelich erzeugten Tochter Braut am
anderten Theil abgeschlossen worden: als

Erstens haben beyde Bräutpersohnen sich zum
heil.[igen] Sakrament der Ehe Versprochen, und wollen
dieß ihr Gelübd in dem würdigen Filial
Gotteshaus Geigant mitls priesterl:[icher] Einsegnung
Christ Katholischen Gebrauch nach nächstens bestättigen
lassen. Angehend die zeitl:[ichen] Güter: die haben

Zweýtens der Braut Vormünder Namens
Michael Taschner von Darnstein und Johannes
Platzer von Tha[o]nnberg beide der Hofmarch
Waffenbrun dem Bräutigam auf nächst künftigen
Hochzeittag eine pr: 80 f. astimirte Ausfertigung,
und überdas eine Kuh, eine Kalben und ein Schaf
zuzubringen Versprochen: Dann haben sie ihm in
gleichheitlicher Vertheilung unter sich heut bey Gericht
Sechs Hundert Gulden baar ausbezahlet.
Daher der Bräutigam Die Braut hierum in
den kräftigsten Rechtsform quittirt.
Vorstehendes Heuratgut wird

Drittens Vom Bräutigam mit jenen 300 f
wiederlegt, welche ihm ab dem untern 11.ten Juny

heurigen Jahres obrigkeit:[ich] beschriebene Kauf ab
der Anfrist abgehen, und ihr der Braut dieser
halbe Hof mit als ohne Erben wirklich anver=
heurathet.

Der unausbleiblichen Todfählen halber wurde ab=
geschlossen, daß

Viertens auf über kurz oder lang erfolgendes
Vorabsterben des Bräutigams vor der Braut
ohne aus dieser Ehe Vorhandenen Erben der über=
lebenden Wittib unter dem Namm Heuratgut, Fertig=
gung, und Wiederlag, zusammengebrachte und in
währenden Ehestand errungene, und durch Erbschaft
in das Vermögen gebrachte Gut, mithin das
ganze Vermögen eigenthümlich zukommen soll, jedoch
mit der Gegenverbindlichkeit, daß sie an seine
nächste befreunde 185 f in Zeit Jahr und Tag
nach dem Todfahl nebst den besten 3 Stück Hals=
gewand hinaus geben muß. Sollte

Fünftens sich der Todfahl zuerst an der Braut
eben ohne aus dieser Ehe Vorhandenen Erben
ereignen, so hat dem nachgelassenen Wittiber
ebenfalls das ganze Vermögen eigenthümlich
zu Verbleiben, jedoch mit der Verbindlichkeit,
daß Er an die nächste Befreundte der Ver=

220.

storbenen in einem Jahr nach den Todfahl
Zwey Hundert Gulden nebst den besten 3
Stücken Halsgewand hinausgeben muß.

Sechstens sollen alle p. p.

Heuratsleut sind auf Seiten der Braut ihre
bede Pflögväter Michael Taschner von Darnstein
und Johann Platzer von Thonnberg beide
aus der Hofmarch Waffenbrun: Auf Seite
des Bräutigams sein Vater Georg Gruber
von Katzbach, und Johann Haußner von
Häuslern. Actum den 24. october
1800.

Zeugen

Franz Joseph Giehl und Christoph Tragl

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

M:\Festplatte E

Datensicherung\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle
\Briefprotokolle Waldmünchen 209\Gruber Katzb 1 BP WUEM 209_16b23.docx